

Gefahrenabwehrverordnung

über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung in der Stadt Offenbach am Main

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Präambel

Diese Gefahrenabwehrverordnung kann die Nutzung von Trinkwasser einschränken, wenn aufgrund lokaler oder klimatischer Besonderheiten (insbesondere lange Trockenheitszeiten) Trinkwasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Durch die Auswirkungen des Klimawandels ist mit weiteren trockenen und heißen Sommern zu rechnen, in denen die Niederschläge fehlen, die für die mengenmäßige Sicherstellung des Grundwassers – Grundlage der Trinkwassergewinnung – benötigt werden. Im Jahr 2022 wurden erstmals die Grenzwasserstände in den Trinkwasser-Versorgungsbrunnen für Offenbach erreicht.

Die Nutzungseinschränkungen haben den Zweck, den Wasserverbrauch soweit zu reduzieren, dass selbst bei fortgeschrittener Trockenheit genug Trinkwasser für dringende und erforderliche Wassernutzungen zur Verfügung steht. Das bedeutet jedoch, dass dazu einzelne Nutzungen unterbleiben müssen. Hierbei ist berücksichtigt, dass Bewässerungen zum Erhalt von Bäumen und mehrjährigen Sträuchern zwingend notwendig sind, um die langfristig fortschreitenden Auswirkungen des Klimawandels in Grenzen zu halten und sich derer anzupassen. Damit sind gleichzeitig Gründe des Natur- und Artenschutzes sowie die rechtlichen Anforderungen an Ausgleichsflächen und Ersatzpflanzungen berücksichtigt.

Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen (Privatpersonen, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

(1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die in den Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Offenbach (ZWO) förderbaren Wassermengen zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht mehr ausreichen. Dies tritt ein: a) wenn die in den Wasserrechten des ZWO festgesetzten sogenannten Grenzgrundwasserstände erreicht oder unterschritten werden, b) wenn die im Zeitpunkt geförderten Wassermengen eine Überschreitung der in den Wasserrechten genehmigten jährlichen Wassermengen ergibt.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Offenbach. Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(4) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn der vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28.06.1993 (StAnz. S. 1735) festgestellte Notstand beginnt.

§ 2 Verbote

(1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:

1. Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung über das absolut notwendige Maß hinaus zu verbrauchen und zu speichern.

2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

a) Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von einjährigen Pflanzen und Rasenflächen;

b) Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von privaten Bäumen, privaten Gemüsebeeten, mehrjährigen Stauden und Gehölzflächen;

c) Befüllen und Nachfüllen von privaten Schwimmbecken bzw. Swimmingpools;

d) zum privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art;

e) Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder aus hauswassertechnischen Gründen (Hauswasserwerk) erforderlich ist;

f) Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen;

g) Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von einjährigen Pflanzen und Rasenflächen in öffentlichen oder betrieblichen Grünanlagen;

h) Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Bäumen und Sträuchern in öffentlichen oder betrieblichen Grünanlagen;

i) Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Spiel- und Sportplätzen;

j) Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen, Dächern sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen);

k) Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, und ähnliche Einrichtungen;

l) zum gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt;

m) zum Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten um Staub niederzuhalten, sofern zumutbare Alternativen bestehen z.B. (Staubfangzäune,-zelte und -matten) und behördliche Auflagen festgesetzt wurden.

(2) Für § 2 Absatz 1 Nr. 2b, 2f und 2h ist eine Bewässerung, die zur Abwehr bleibender Schäden oder des Absterbens von jungen Bäumen und mehrjährigen Pflanzen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung), erlaubt. Diese gilt insbesondere für die Anwuchspflege junger Bäume und darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen, eine Abwehrbewässerung zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig.

(3) Kritischen Infrastrukturen (wie z.B. Feuerwehr), Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Kindergärten, Kitas und Schulen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, soweit dies für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Dies gilt auch für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sowie Baumschulen.

(4) Industrielle und gewerbliche Betriebe ist die Entnahme von Trinkwasser im unbedingt notwendigen Maße erlaubt, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

(5) Trinkwasserbrunnen, die auf Anforderung (Druck) eine begrenzte Wassermenge ausgeben, und städtische Wasserspielplätze im öffentlichen Raum dürfen weiterbetrieben werden.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann.

§ 4 Sperrzeiten

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiungen

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer, dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemeine Befreiungen erteilen. Befreiungen für den Einzelfall können von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Offenbach am Main bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag erteilt werden. Die Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

Schlussbestimmungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot gemäß § 2 Absatz 1 oder gegen § 3 oder § 4 verstößt ohne dass eine Befreiung nach § 5 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis höchstens 5.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Unberührt von dieser Gefahrenabwehrverordnung gelten bundes- oder landesgesetzliche Regelungen.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Offenbach a.M., den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.

Dr. Felix Schwenke

Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach Post“ vom xx.xx.xxxx)